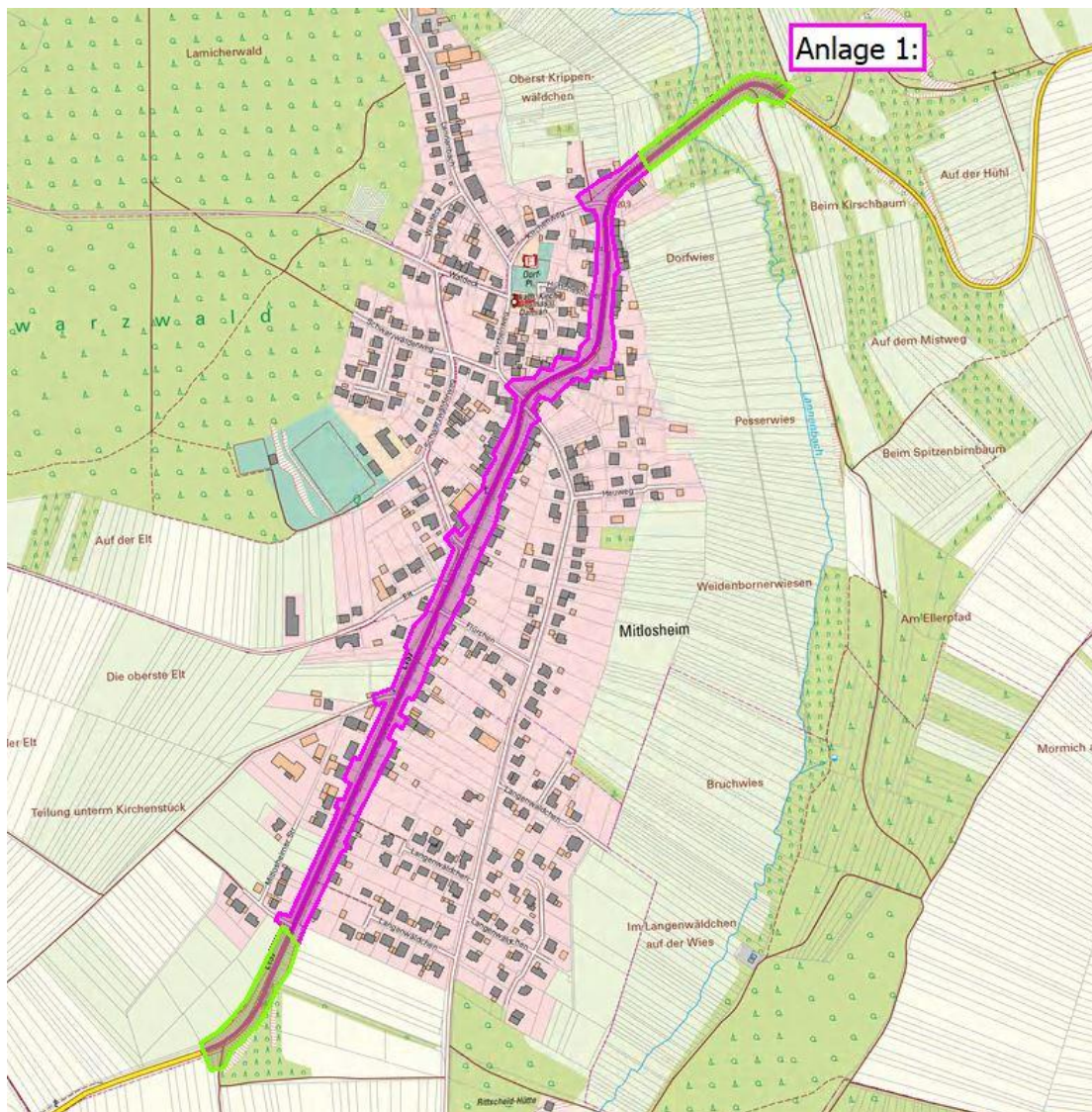


Bekanntmachung von Vermessungsarbeiten entsprechend dem § 45 - Vorarbeiten - des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) auf Grundstücken im Bereich der Landstraße L157, OD Mitlosheim.

Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, eine Sanierung der Landstraße L 157 in der Ortsdurchfahrt Mitlosheim durchzuführen. Um dieses Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, Vermessungsarbeiten durchzuführen. Der hierfür erforderliche Vermessungsumfang ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



mit Genehmigung des LVGL Kontr.-Nr.: Z-10/13

In der Gemarkung Mitlosheim 3770:

Flur 1:

Flurstücke	76	82/1	91/1	145/78	158/77
		159/77	179/82	180/84	188/81
189/81			229/80	230/80	

Flur 2:

Flurstücke	93/1	113	114	116/1	119
	122	123/2	123/3	124/2	125/2
	127	128/1	130	131	167/1
	167/5	173/1	174/1	174/2	178/1
	283/121	312/115	313/115	393/120	

Flur 3:

Flurstücke	131/16	131/17	131/18	131/26	131/34
		131/36	134/11	134/16	134/19
134/21					

Flur 4:

Flurstücke	62/4	122/1	122/2	122/7	122/10
		122/11	122/12	122/13	122/14
122/15			122/16	122/17	122/18
122/19	122/23			122/32	122/35
122/36	122/37	122/45			122/48
122/56	122/57	122/58	122/60		
122/61	122/62	122/63	122/64	122/65	
122/66	122/67	123/2	123/3	127/3	
127/4	129/3	129/4	130/4	130/5	
131/3	139/4	142/2	144/4	145/4	
148/8	400/122	401/122	403/122	404/122	
	406/122				

Flur 5:

Flurstücke	1/1	1/12	1/13	1/14	2/2
	2/4	3/3	3/4	4/3	5/3
	9/3	9/4	9/6	9/7	9/8
	9/18	9/24	15/3	16/3	16/16
		16/18	17/5	20/4	20/7
20/10			20/11	20/12	20/13
20/14	20/15			20/16	20/17
20/22	20/23	23/5			
	24/4	24/6	25/1	25/6	26/7
	26/8	26/10	26/18	27/2	27/9
	28/5	227/1	512/268		

Flur 6:**Flurstücke**

		4/1	5	18/5	18/6	18/7
			18/8	18/9	18/10	18/11
18/12				18/13	18/14	18/15
18/16	18/17				18/18	18/19
18/20	18/21	18/25				18/26
18/27	18/28	18/29	18/30			
18/31	18/32	18/33	18/34	18/36		
18/37	18/38	18/39	18/40	18/42		
18/43	18/44	18/48	254/1	254/2		
278/1	280/1	282/1	284	285		
287/1	287/2	288/2	290/1	293		
297/2	298/1	298/3	300/3	300/5		
300/7	301/1	302/1	302/3	303/2		
306/5	306/7	308/1	310/1	311/1		
313/1	313/3	314/1	342/2	345/3		
345/4	346/1	346/2	346/3	347/4		
347/6	348/2	348/4	349/1	358/2		
368/6	368/7	374/3	375/3	375/4		
376/1	377/3	377/4	381/2	381/4		
381/6	387/1	394/1	395/5	395/8		
395/9	396/4	396/6	396/7	487/2		
497/4	497/5	499/5	499/7	499/8		
522/2	524/1	525/10	526/11	526/12		
530/3	532/15	532/16	532/17	532/20		
532/24	532/26	532/28	533/2	533/3		
533/4	535/1	536/1	539/1	541/1		
542/1	543/3	545	546/1	547/2		
547/3	550/1	554/9	557/5	557/6		
559/4	559/5	559/6	559/15	559/16		
567/3	567/6	584/10	684/549	798/291		
1006/289		1107/286		1448/278		
1453/281		1528/403				

Vom Landesbetrieb ist vorgesehen, dass die örtlichen Vermessungsarbeiten durch das Ingenieurbüro Poppenhäger Ingenieur Gesellschaft mbH im Januar und Februar durchgeführt werden.

Diese vorbereitenden Vermessungsarbeiten werden hiermit bekannt gemacht. Die in den vorherigen Abschnitten benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Schilder, Wege, Entwässerungsanlagen, Gebäude, Grenzzeichen, Bäume, Einfriedungen, Ver-, Entsorgungs- und Telekommunikationsanlagen, usw. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke, teilweise eingefriedet, erforderlich.

Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, die nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um ggfs. notwendige Angleichungen vorzunehmen, Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch das von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Vermarkungen werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Festpunkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei einer dauerhaften Vermarkung auf Privatbesitz werden der/die Eigentümer und Nutzungsberechtigte vorab informiert. Ein Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen zum Vermessen und Vermarkung der Punkte kann notwendig sein, wird aber auf ein Minimum reduziert.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat der Gesetzgeber im **Saarländische Straßengesetz (SStrG)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 45 - Vorarbeiten - SStrG** zu dulden. Etwaige unmittelbare berechnete Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen (d. h. in Geld entschädigt). Diese sind dem Landesbetrieb unmittelbar anzuzeigen. Ansprechpartner hierfür sind zum einen der Fachbereich Bestand und Vermessung des Landesbetriebes für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, oder zum anderen die Straßenmeisterei SM Merzig.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird **nicht** über die Ausführung der geplanten Straßenbau- bzw. Umbaumaßnahme entschieden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.